



**Verfahrensordnung zum Beschwerde- und Meldesystem**  
gemäss Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

5. März 2026

### **1. Zweck dieser Verfahrensordnung**

Das Handeln der Arbonia AG und ihrer Konzerngesellschaften (nachfolgend "Arbonia") gegenüber Mitarbeitenden, Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit ist von Integrität, Fairness und Professionalität geprägt. Sowohl den strategischen Überlegungen als auch dem Tagesgeschäft liegen ethische und rechtliche Standards zugrunde. Die Arbonia akzeptiert vom Verwaltungsrat, von der Konzernleitung, Geschäftsführern, Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern weder gesetzwidriges Verhalten noch Verstöße gegen den Verhaltenskodex. Im Falle von Missständen oder Verstößen ist die Arbonia auf entsprechende Hinweise von Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten oder weiteren Dritten angewiesen. Solche Meldungen können über das Beschwerde- und Meldesystem gegeben werden. Dabei werden Vertraulichkeit und Identität stets gewahrt und es besteht ein Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung.

Die Arbonia informiert mit vorliegender Verfahrensordnung zur Erreichbarkeit und Durchführung des Beschwerde- und Meldesystems und legt entsprechende Verantwortlichkeiten dar. Dieses Dokument liegt gemäss Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) öffentlich vor.

### **2. Melderecht**

Beschwerden, Verstöße und Hinweise auf Missstände können von jeder Person oder Organisation über das Beschwerde- und Meldesystem abgegeben werden, solange es sich auf die Geschäftstätigkeit der Arbonia bezieht.

Insbesondere folgende Ereignisse sollen durch eine Meldung aufgedeckt bzw. vermieden werden:

- Strafbares Verhalten
- Verstöße gegen den Verhaltenskodex sowie gegen Weisungen der Arbonia
- Verstöße gegen anwendbare in- und ausländische Gesetze
- Fragwürdige Geschäftspraktiken oder gefährliche Geschäftsgebaren, die eine wesentliche Schädigung der Arbonia zur Folge haben können
- Vorkommnisse, die Gesundheit oder Sicherheit von Mitarbeitenden oder der Allgemeinheit gefährden können (Arbeits- und Produktsicherheit)
- Vorkommnisse, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Arbonia oder deren Mitarbeitende haben können

### **3. Meldestellen**

Meldestellen finden sich einerseits auf der Konzernwebsite in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch sowie Italienisch und andererseits auf den Websites der Konzerngesellschaften in der jeweiligen Landessprache. Hinweise können entweder direkt über das elektronische Formular auf der Website oder per Post eingereicht werden.

Je nach Meldeweg kümmert sich die für Compliance verantwortliche Person der Gesellschaft oder der Head of Compliance des Konzerns um die Beschwerde oder Meldung.

### **4. Hinweisgeberschutz**

Eine Meldung kann anonym oder unter Angabe von persönlichen Daten erfolgen. Die Nennung des Namens und Kontaktdaten ermöglicht eine effizientere Bearbeitung der Meldung sowie das Stellen von Rückfragen, ist aber freiwillig. Die im Rahmen einer Meldung offengelegten Angaben, also die Identität der hinweisgebenden Person sowie derjenigen Personen, die Gegenstand der Meldung sind oder sonst wie in der Meldung genannt werden, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens. Zudem werden alle Hinweise nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten Mitarbeitenden innerhalb der Arbonia bearbeitet.

Personen, die im guten Glauben Missstände melden, erhalten die volle Unterstützung der Arbonia und werden vor Sanktionen geschützt.

## **5. Meldeverfahren**

Erfolgt eine Meldung, so erfasst die Meldestelle den Sachverhalt und geht umgehend dem gemeldeten Missstand nach, es sei denn, es steht von Anfang an fest, dass kein Missstand vorliegt, dass es sich um einen Bagatelldfall handelt oder dass die Meldung rechtsmissbräuchlich erfolgte. Wurden von der meldenden Person Kontaktdaten angegeben, wird der Erhalt der Meldung innerhalb von sieben Tagen bestätigt.

Die von der Arbonia mit der Durchführung des Abklärungsverfahrens betrauten Personen erörtern den Sachverhalt mit dem Hinweisgeber. Zur Abklärung der gemeldeten Angelegenheit können interne oder externe Stellen und Fachabteilungen beigezogen werden. Sämtliche Mitarbeitende der Arbonia sind verpflichtet, der mit der Sachverhaltsabklärung betrauten Stelle und allfälligen beigezogenen Fachstellen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle geschäftlichen Dokumente zu gewähren. Die Abklärungen werden so schnell als möglich, maximal aber innert drei Monaten durchgeführt.

Wird nach Abschluss des Verfahrens ein Missstand festgestellt, werden die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung des Missstandes unverzüglich eingeleitet und es wird der Vorgesetzte über den Ausgang des Verfahrens informiert. Die mit der Abklärung des Sachverhalts betraute Stelle hat den Verwaltungsrat, den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den CEO, den CFO, den Head of Compliance bzw. den Leiter Internal Audit über besonders schwerwiegende Missstände sowie die eingeleiteten Massnahmen unverzüglich zu informieren. Im Übrigen erfolgt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den CEO eine regelmässige Berichterstattung über die hängigen und abgeschlossenen Verfahren.

Die Unabhängigkeit und Verschwiegenheit der Meldestellen sowie der allenfalls beigezogenen Fachstellen wird gewährleistet. Mitarbeitende der Arbonia haben sich an die interne Whistleblowingweisung zu halten, welche Regeln zur Meldung von Missständen vorgibt.